

# Statuten des Vereins

## Verein zur Förderung des eTourism

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des eTourism - eTourism Foundation“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mittelberg/Kleinwalsertal und ist überwiegend in Österreich tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation im Sinne der §§ 34ff BAO, die den kompetenten Umgang mit neuen Medien im Tourismus („eFitness“) fördert. Der Verein unterstützt Tourismusorganisationen, Bildungseinrichtungen und Leistungsträger im Tourismus bei Projekten, welche die Verbesserung des Anwender-Know-hows im Bereich eTourism („eTourism-Qualifikationsprojekte“) zum Ziel haben.
- (2) „eTourism“/„eTourismus“ bezeichnet im engeren Sinn die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien und im weiteren Sinn die technologischen Innovationen im touristischen Umfeld.
- (3) Der Verein fördert insbesondere den Know-how-Transfer von für eTourism spezialisierten Hochschulen in die praktische Anwendung.
- (4) Der Verein unterstützt eTourism-Projekte im Alpenraum. Da viele Projekte in diesem Bereich mit Fördermitteln finanziert werden, begleitet der Verein Projekt-Initiatoren von der Projektidee bis zum Abschluss des Fördervertrages. Dazu werden Know-how und Geldmittel für die Finanzierung externer Dienstleistungen in diesem Zusammenhang eingebracht. Der Verein unterstützt Projekte des weiteren durch Projektmanagement-Know-how. Dies umfasst (falls erforderlich) die Übernahme der Projektleitung für Projekte, die Unterstützung durch Projektmanagement-Know-how sowie die fallweise Moderation von Projekt-Workshops oder Koordinationssitzungen.
- (5) Der Verein entwickelt, realisiert und betreibt Online-Anwendungen sowie Beratungs-Dienstleistungen in Zusammenhang mit eTourism-Projekten im Alpenraum. Diese Leistungen sind projektübergreifend nutzbar.
- (6) Der Verein ist Promotor des Themas „eFitness“. Ziel ist es, die Wichtigkeit der Inhalte von „eFitness“ zu kommunizieren und durch mediale Aufmerksamkeit attraktive Projekte zu akquirieren. Ein weiteres Ziel dieser Aufgabe ist es, den wissenschaftlichen Austausch zu fördern.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge/Referate
  - b) Veranstaltungen, Symposien
  - c) Publikationen in Fach- und Publikumsmedien
  - d) Presseaussendungen/Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Beratung
  - f) Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
  - g) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erlöse von Veranstaltungen, Symposien, Vorträgen, Referaten
  - c) Erlöse aus Projekten im Sinne des Vereinszwecks und Auftragsarbeiten
  - d) Sponsoring
  - e) Subventionen und Kostenbeiträge
  - f) Einkünfte aus Vermögensverwaltung

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind gemäß dem Vereinszweck physische Personen sowie Hochschul-Institute oder Hochschulen im Alpenraum, die sich signifikant der eTourism-Forschung widmen. Bei der Mitgliedschaft von Hochschul-Instituten oder Hochschulen wird seitens der Hochschule eine physische Person benannt, die die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds wahrnimmt. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich substantiell an der Vereinsarbeit beteiligen. Weitere ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, der die Voraussetzungen zur Aufnahme prüft und nach eigenem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus.
- (3) Weitere physische und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung noch das aktive oder passive Wahlrecht in Bezug auf die anderen Organe des Vereins.
- (4) Die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Festsetzung ihrer Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist unzulässig.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und Beiträge beim Eintritt in den Verein (bar oder „In-Kind“) zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen und bis spätestens 30. Juni jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr bekanntgegeben. Der Mitgliedsbeitrag ist - ohne anderslautenden Vorstandsbeschluss - bis 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Mitglieder haben den Verein nach Kräften zu fördern, in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren sowie sich konkurrierenden Tätigkeiten, die den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen könnten, zu enthalten. Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten stehen den ordentlichen Mitgliedern über Wunsch zur Verfügung, wenn dies mit den Interessen der Auftraggeber bzw. der nach dem Urheberrecht Berechtigten vereinbar ist.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein**

- (1) Mitglieder - ordentliche und fördernde - können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündigen.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied, das die in diesem Statut festgelegten Grundsätze beharrlich verletzt, oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen ein Jahr im Rückstand ist (§ 6, Abs. 1), mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Als Organe des Vereins fungieren:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen

Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
  - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
  - e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
  - (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
  - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Obmann-Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Obmann-Stellvertreter geleitet.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Beirat 1 (Vertreter der Raiffeisenbank Kleinwalsertal Holding eGen)
- e) Beirat 2 (Vertreter von Kleinwalsertal Tourismus)

- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern - einschließlich Obmann, Schriftführer sowie Kassier. Der gewählte Vorstand wird von zwei kooptierten Vorstandsmitgliedern als Beiräte unterstützt. Diese Vorstandsmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht. Ständige Beiräte sind ein Vertreter der Raiffeisenbank Kleinwalsertal Holding eGen sowie ein Vertreter von Kleinwalsertal Tourismus. Beide Personen werden seitens der genannten Organisationen entsandt.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Schriftführers. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat das Recht, seine Stimme ei-

nem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen, kein Vorstandsmitglied kann jedoch mehr als 2 Stimmen vertreten.

- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Umsetzung der Aufgaben des Vereins, Organisation von Veranstaltungen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
  - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (5) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers oder Kassiers.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 6 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (9) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (11) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (12) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (13) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (14) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Schriftführer.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## **§ 13 Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von einer Woche nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen einer weiteren Woche ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

#### **§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.